

Berlin, 17.10.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der
Geldwäscheprävention BT - Drs. 17/6804 bzw. BR-Drs. 317/11**

Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf im Finanzausschuss

Verbraucherzentrale Bundesverband

Grundsätzliche Bemerkung zum Geldwäschegesetz

Der mit dem Geldwäschegesetz betriebene Aufwand ist grundsätzlich richtig und wichtig, darf jedoch nicht über die damit für Verbraucher verbundenen Risiken hinwegtäuschen. **Je genauer die Überwachung der Geldflüsse möglich und vorgesehen wird, desto mehr steigt das entsprechende Interesse der Täter, sich vor dem Hintergrund immer lückenloserer Überwachung hinter der Identität redlicher und argloser Zahlungsdienstnutzer, vor allem auch Verbrauchern, zu verstecken.**

Die technischen Möglichkeiten hierzu sind für den Verbraucher bereits kaum noch zu überschauen. Etwa wenn Täter multibankingfähige Zahlungsdienstleistungsschnittstellen gestalten oder missbrauchen würden, um auf der Basis von Zahlungsvorgängen im Internet die Zugangsdaten des Verbrauchers für eigene Buchungen zu übernehmen. Das ist besonders dort technisch gefährlich, wo ein Anbieter über die Homebankingschnittstelle Zahlungen ausführt. Wir hatten ein entsprechendes Szenario bereits mit der Diskussion des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angesprochen. Bis heute kann der Verbraucher Gefahr laufen, in eine haftungsrechtliche Grauzone zu rutschen, weil nicht nur Banken sondern auch Dritte solche Dienste anbieten. **Diese sind aber deswegen keine Zahlungsdienstleister im Sinne des Gesetzes, hier besteht eine Überwachungs- und Aufsichtslücke.** Damit bleibt das Risiko des Identitätsmissbrauches latent gefährlich.

Die Regelungen des GWG bzw. die mit der Umsetzung betrauten Behörden sollten ferner auf Angriffe zu Lasten von unbescholtenen Verbrauchern vorbereitet sein und in der Lage, deren Leumund rasch wieder herstellen zu können.

Im Rahmen der **Kosteneinschätzungen** zum Gesetzentwurf ist zu bemängeln, dass einerseits der **Mehraufwand der Zahlungsdienstnutzer** nicht einkalkuliert wurde, der durch eine häufigere Identifizierung zum Ausdruck kommt, zum anderen den **Mehraufwand für besondere Datenschutzaufwendungen**. Da sich durch den Entwurf die Speicherung von Identitätsdaten auf weitere Bereiche ausweitet, müssen diese erweiterte Vorsorge treffen, denn von genau diesen Daten geht dann die erhöhte Gefahr aus, dass sie entwendet und wie angerissen missbraucht werden können, um die

GWG-Maßnahmen zu umgehen.

E-Geld Problematik

Im Rahmen des Entwurfes machen uns konkret die Vorgaben zum Umgang mit sogenanntem E-Geld Sorgen. Und zwar nicht nur im Rahmen der Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 2c - neu - GWG über den Vertrieb und Rücktausch von E-Geld sondern vor allem durch den Zusatz des ebenfalls neuen § 3 Absatz 2 Satz 3 GWG.

E-Geld Produkte sind heute unter anderem Wertkarten, die mit Bargeld im Einzelhandel u.a. am Kiosk erworben werden können und die über einen Code ein entsprechendes Guthaben zur Nutzung im Internet zur Verfügung stellen. Diese „Karten“ werden z.B. als Bon mit Zugriffcodes von Registrierkassen auf einem Bon-Ausdruck ausgegeben. Im Netz werden diese Karten wie übliche Online-Zahlungssysteme oder Kreditkartenzahlung als Option zum Bezahlen vom Onlinedienstleister angeboten. Das hat sich derzeit vor allem bei Medienangeboten, etwa den Onlineversionen von Tageszeitungen bereits etabliert. Dem vzbv sind mindestens zwei Anbieter bekannt, die sich dazu in den Markt begeben haben.

Für Verbraucher gibt es grundsätzlich zwei Einsatzgründe für diese Art der Zahlung:

- 1) Diese Karten erlauben Kontolosen die quasi Barzahlung im Internet
- 2) Diese Karten erlauben das anonyme Zahlen, bei dem auch nicht über den Zahlungsweg Daten über die Identität des Nutzers an den Anbieter weitergeleitet werden müssen.

Das Geldwäschegesetz (GWG) sieht eigentlich grundsätzlich eine verdachtsbezogene Überwachungs- und Identifizierungspflicht des Zahlenden vor und zwingt ab bestimmten Beträgen eine generelle Identifizierung und Aufzeichnung. Aus dem § 3 GWG geht mit dem Umsetzungsentwurf bezugnehmend auf die dahinterstehenden europarechtlichen Vorgaben hervor, dass Zahlungen zu identifizieren sind, wenn sie 2000 Euro übersteigen bzw. wenn sie 1000 Euro außerhalb einer festen Geschäftsbeziehung übersteigen.

Die am Markt verfügbaren Modelle zum E-Geld lassen bisher Kartenwerte von 100 bis 150 Euro zu, allerdings lassen sich für Einzelzahlungen auch mehrere Karten zusammenfassen, bei einem Anbieter etwa bis zu 10 Stück. Damit werden die Schwellen noch nicht überschritten, bzw. dieses ließe sich durch Vorgaben verhindern.

Die Reform soll im **§ 3 Abs. 2 Satz 3 -neu- GWG** („nach Satz 2“) nun vorsehen, dass beim Einsatz von E-Geld die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Annahme und Abgabe von Bargeld stets und ohne Beachtung des Schwellenwertes von 1000 Euro gelten. Damit wird die Möglichkeit, im Internet wie mit Bargeld anonym zahlen zu können, vollständig ausgeschlossen.

Dieser Entwurf stößt auf unsere Kritik.

1. Bezogen auf die Grenzwerte der „echten“ Bargeldzahlung ist nicht einzusehen, warum die Möglichkeit zum anonymen Einkauf im elektronischen Fernabsatz (also auch im Binnenmarkt) voraussetzungslos vollständig überwacht werden sollen.
2. Dies widerspricht Rechtsgrundsätzen aus den Grundrechten nach dem Telemediengesetz nach denen die Nutzung von Online-Diensten anonym oder pseudonym möglich sein sollen. Im Kontext zunehmender sozialer Vernetzungen ist damit selbst die Inanspruchnahme kleinster bezahlter Dienste nicht mehr möglich, ohne technische Möglichkeiten der Verknüpfung auf legalem oder illegalem Wege zu ermöglichen. Ein Anbieter führt dazu im Übrigen sogar aus, dass sein E-Geld-Angebot aus einem Pilotprojekt der EU zur Schaffung anonymer Zahlungsformen im Internet aus besagtem Grunde entstanden ist.
3. Im Bereich der bezahlten Medienangebote wird nachverfolgbar, wer sich für welchen Artikel einer Zeitung oder welchen Film im Netz etc. interessiert hat. Dabei kann der heutige Maßstab, dass viele Medienangebote frei und damit verhältnismäßig anonym im Internet eingesehen werden können, nicht als dauerhafter Maßstab genommen werden.
4. Gravierend erscheint auch, dass die diese Codes ausgebenden Stellen nicht zwingend geeignet erscheinen, Datensicherheit in Bezug

auf die erfassten Personendaten durchgehend gewährleisten zu können.

Die Erfassung der Personendaten an Supermarktkassen und Kiosken würde unnötige Einfallstore für Datendiebe schaffen. Zum Beispiel Ausweiskopien, die missbraucht werden können zur weiteren Autorisierung, etwa wie in der Vergangenheit bei der Vereinbarung von 3DS Kennwörtern zu Kreditkarten oder bei der Autorisierung einer Abfrage bei einer Auskunft.

Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Daten von wirklichen Kriminellen gezielt eingesetzt werden können, um ihre Transaktionen vor dem Hintergrund echter aber unbeteiligter Verbraucher zu verschleiern, etwa in dem erpresste Ausgabestellen gezwungen werden, Wertkarten auf der Basis zuvor erfasster Verbraucherdaten an Dritte abzugeben. Über die bisherige Schutzlücke hinaus würde unbedarften Verbrauchern die Identität für kriminelle Zahlungstransaktionen „gestohlen“.

Im Ergebnis erscheint diese Änderung weder angemessen (Vergleich echte Barzahlung) noch geeignet (Erhöhte Gefahr des Datendiebstahls) einen so schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Grundgesetz rechtfertigen zu können. Es ist in hohem Maße zu vermuten, dass die Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten kann.

Wir empfehlen mindestens die bisher üblichen Schwellenwerte im E-Geldbereich zum Einsatz kommen zu lassen und grundsätzlich keine anderen Maßgaben, wie beim Bargeld, in diesem Bereich zu treffen.